

**Verordnung über die Öffnung von
Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
(Ladenschlussverordnung - LSchlV)
für das Jahr 2026**

vom 29.01.2026

Die Stadt Baunach erlässt aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

**§ 1
Ausnahmeregelung**

Abweichend von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) werden die in § 2 dieser Verordnung genannten Sonntage nach den Maßgaben dieser Verordnung für den Verkauf geöffnet.

**§ 2
Verkaufsoffene Sonntage**

(1) Aus Anlass des festgesetzten Jahrmarktes am Sonntag, den 26. April 2026 (Frühlingsmarkt) dürfen Verkaufsstellen innerhalb des Verkaufsgebietes geöffnet sein.

(2) Aus Anlass des festgesetzten Jahrmarktes am Sonntag, den 27. September 2026 (Herbstmarkt) dürfen Verkaufsstellen innerhalb des Verkaufsgebietes geöffnet sein.

(3) Die Verkaufsstellen dürfen an den in Abs. 1 und 2 genannten Sonntagen nur im Zeitraum von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 3
Verkaufsgebiet**

Das Verkaufsgebiet nach § 2 umfasst die Marktanlagen im Sinne von § 2 der städtischen Marktsatzung. Dabei handelt es sich um folgende Straßen und Plätze:

- Marktplatz,
- Überkumstraße, vom Marktplatz bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße,
- Mühlgasse, vom Marktplatz bis zur Einmündung in die Wehrgasse,
- Bahnhofstraße,
- Zentweg, vom Marktplatz bis zur Einmündung in die Bamberger Straße,
- Am Lauterbach, von der Einmündung in die Bamberger Straße bis zur Baunach sowie
- Altstadtparkplatz

**§ 4
Arbeitnehmerschutz**

(1) Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten tätig zu sein.

(2) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Art. 9 BayLadSchlG, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern sowie des Arbeitszeitrechtsgesetzes sind zu beachten.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des Art. 11 BayLadSchlG wird hingewiesen.

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Baunach über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2025 vom 10.01.2025 außer Kraft.

Baunach, den 29.01.2026
STADT BAUNACH

gez.
Roppelt
Erster Bürgermeister

*Diese Verordnung wurde am 20.02.2026 durch Abdruck
im Mitteilungsblatt Nr. 04/2026 der Verwaltungsgemeinschaft
Baunach amtlich bekannt gemacht.*